

Besondere Bedingung Nr. 7918 Genereller Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

- für Sach- und reine Vermögensschäden
- für alle Schäden

beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Alle in den AHVB und EHVB sowie den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Selbstbehalte gelten insofern abgeändert, ausgenommen [KLAUSG1] [KLAUSG2].